

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung- 19.8.2022

Stellungnehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 1 Anwendungsbereich Absatz 2	Ergänzung: 5. (neu) Trinkwasser im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b, sofern die zuständige Behörde, die auch für Überwachungsmaßnahmen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zuständig ist, festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.	Streichung: abgelehnt, staatliche Aufgabe sollte nicht auf Wasserversorger verlagert werden. Klarstellung analog zur geltenden TrinkwV § 3 (1) S. b
2	§ 2 Begriffsbestimmungen Nummer 2a) Wasserversorgungsanlage	Ergänzung: Dies gilt auch, wenn das Eigentum von Wassergewinnungsanlage und zugehörigem Wasserwerk nicht in einer Hand sind und eine geteilte Betreiberverantwortung vorliegt oder der Betreiber nach Landesgesetz kein Träger der öffentlichen Wasserversorgung ist.	Der Freistaat Sachsen lehnt die Anwendung der TrinkwV von seinen Talsperren ab. Diese sind laut Freistaat Sachsen keine Wassergewinnungsanlagen und der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung als Betreiber ist kein Träger der öffentlichen Wasserversorgung.
3	Nummer 3 Betreiber	Ergänzung der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung „Betreiber“ um das Wort „Unterhaltung“.	Konkretisierung erforderlich. Die Bezeichnung „Instandhaltung“ ist nach DIN EN 13306 und DIN 31051 noch auf europäischer Ebene zu klären. Die Unterhaltung stellt einen wesentlichen Aufgabenbereich für Betreiber dar. Sie ist Teil der Bereitstellung im Sinne der Definition des Artikels Nummer 3 TW-RL „Wasserversorger“. Ein Betreiber sollte ein Wasserversorger sein, der Gewinnung,

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
			Aufbereitung, Speicherung, Verteilung, Lieferung, Instandhaltung und Unterhaltung durchführt.
4	Nummer 5 Wasserversorgungsgebiet	Ergänzung der Worte „auch im Sinne der AVBWasserV“	Die Begriffsbestimmung „Wasserversorgungsgebiet“ sollte aus Gründen der Klarstellung erweitert werden. Der Begriff ist missverständlich, da er laut Entwurf im Unterschied zur Vorgabe der TW-RL ausschließlich geografisch definiert sein soll. Bisher wird in der Praxis in Deutschland der rechtlich definierte Begriff „Versorgungsgebiet“ im Sinne der AVBWasserV verwendet. Dieser entspricht inhaltlich dem in der TW- RL in Anhang IV Information der Öffentlichkeit Nummer 1 bezeichneten „ beliefernten “ Gebiet. Ein beliefertes Gebiet umfasst - auf der Grundlage von Geografie und Geohydrologie und der gebotenen ortsnahen Versorgung laut WHG- versorgte Gebiete der Kommunen umfassen. Es umfasst die Infrastruktur, die vorhandenen Gewinnungsgebiete sowie Schutzgebiete der Wasserversorgung der Kommunen. In der TW-RL werden darüber hinaus „Einzugsgebiete von Entnahmestellen“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) definiert, worunter laut der WRRL die geografisch definierten Gebiete von Wasservorkommen, von denen die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung nur einen meist kleinen Teil darstellen, verstanden werden. Die Einzugsgebiete

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
			gehen über die Wasserversorgungsgebiete, d.h. Einzugsgebiete der Wasserversorger, hinaus.
5	Nummer 10 Nichttrinkwasseranlage	„Nichttrinkwasseranlage“ eine Anlage, die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist und	Streichung und Konkretisierung erforderlich. Begriff wird national zusätzlich eingeführt, keine Vorgabe TW-RL. Beschränkung überprüfen. Definition würde nur für Anlagen, die zusätzlich installiert sind. Für Anlagen, die unabhängig wie in Kleingärten bestehen, würden keine Kennzeichnungspflichten und Anforderungen der TrinkwV gelten. Missverständlich, es suggeriert, dass eine Trinkwasserinstallation eine Voraussetzung für eine Nichttrinkwasseranlage wäre. Erläuterung mit Beispielen sollte für die bessere Verständlichkeit in der Praxis gegeben werden, auch mit Blick auf die Untersuchungspflichten. Ansonsten müsste man eine solche Anlage, die kein Trinkwasser enthält, anders definieren (z. B. Brauchwasseranlage), jedoch in §1 (2) aus dem Geltungsbereich der TrinkwV ausschließen.
6	Nummer 11 (neu) Gesundheitsamt	11. (neu) Gesundheitsamt: die nach Landesrecht für die Durchführung dieser Verordnung zuständige und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde	Ergänzung der Definition für Gesundheitsamt (s. § 6 Satz 4)
7	Nummer 12 (neu) Technischer Maßnahmenwert	12. (neu) Technischer Maßnahmenwert: „Wert, bei dessen Erreichen eine von der Trinkwasserinstallation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen sein kann	Ergänzung der Definition für „Technischer Maßnahmenwert“, Erläuterung fehlt, missverständlich in Bezug auf gesundheitliche Bewertung auch im Hinblick

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
		und Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasserinstallation im Sinne einer Gefährdungsanalyse eingeleitet werden sollten	konkurrierender Bezeichnungen wie Höchstwert, Parameterwert, usw.
8	Nummer 13 (neu) Indikatorparameter oder Betriebsparameter	13. (neu) Betriebsparameter oder Indikatorparameter: Wert bei dessen Überschreitung eine von der Trinkwasserinstallation oder den geogenen Verhältnissen ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen sein kann und Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasserinstallation im Sinne einer Gefährdungsanalyse eingeleitet werden sollten	Umsetzung TW-RL
9	Nummer 14 (neu) Gefährdung	14. (neu) Biologisches, chemisches, physikalisches oder radiologisches Agens im Wasser oder einen anderen Aspekt des Zustands von Wasser, das bzw. der die menschliche Gesundheit beeinträchtigen kann,	Umsetzung TW-RL
10	Nummer 15 (neu) Gefährdungsanalyse	15. (neu) Gefährdungsanalyse: die systematische Ermittlung von Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie von Ereignissen oder Situationen, die zum Auftreten einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch eine Wasserversorgungsanlage führen können	Ergänzung der Definition Gefährdungsanalyse, Erläuterung fehlt
11	Nummer 16 (neu)	16. (neu) Großanlage zur Trinkwassererwärmung: eine Anlage mit Speicher-Trinkwassererwärmer	Ergänzung der Definition Großanlage zur Trinkwassererwärmung analog zur geltenden TrinkwV

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
	Großanlage zur Trinkwassererwärmung	oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle	
12	Nummer 17 (neu) Referenzwert	17. (neu) Referenzwert: ein festgelegter Wert, der zu Vergleichs- und Bezugszwecken herangezogen wird	Definition Referenzwert fehlt, missverständlich im Hinblick auf die gesundheitliche Bedeutung der konkurrierende Begriffe wie Höchstwert, Parameterwert
13	Nummer 18 (neu) Höchstwert oder Grenzwert	18. (neu): Höchstwert oder Grenzwert	Klarstellung. Maximal zulässige Abweichung vom Sollwert.
14	Nummer 19 (neu) Risiko	19. (neu) Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Gefährdungsereignisses und des Schadensausmasses, wenn die Gefährdung und das Gefährdungsereignis im System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch auftreten	Umsetzung TW-RL.
15	Nummer 20 (neu) Risikobewertung	20. (neu) Risikobewertung ist die Bewertung eines Einzelrisikos oder des Gesamtrisikos	Umsetzung im Sinne der TW-RL
16	Nummer 21 (neu) Risikomanagement	21. (neu) Risikomanagement umfasst das Identifizieren, Planen und Umsetzen von Maßnahmen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit und	Umsetzung im Sinne der TW-RL

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.		die Auswirkungen von möglichen Gefährdungen auf die Wasserversorgung, die mit der Risikobewertung festgestellt wurden, vermeiden oder vermindern können.	
17	§ 3 Bezugnahmen auf technische Normen Absatz 1 (Nummer 1 bis Nummer 21)	<p>Beachtung Frabo-Urteil und die Gleichrangigkeit anderer Normen.</p> <p>Der Europäische Gerichtshof sah nach seinem Urteil vom 12. Juli 2012 in der Rechtssache C-171/11 Fra.bo als erwiesen an, dass in der gesetzlichen Vermutung des Paragraphen 12 Absatz 4 Satz 3 der AVBWasserV, wonach Produkte mit DIN-DVGW- oder DVGW-Zeichen dem nationalen Recht entsprechen, verbunden mit der marktbeherrschenden Stellung eines Zertifizierers und dem faktischen Stellenwert des Prüfzeichens für die Vermarktung in Deutschland, eine faktische Befugnis des Zertifizierers, den Zugang von Erzeugnissen zum deutschen Markt zu regeln. Die Herbeiführung einer solchen Befugnis ist seitens des Verordnungsgebers jedoch nicht beabsichtigt. Da für Produkte und Geräte im nach wie vor nicht harmonisierten Trinkwasserbereich keine CE-Kennzeichen gelten, wurden die Vermutungsregelungen komplett gestrichen.</p> <p>Ersatz „DIN-38404-10, Ausgabe Dezember 2012“ durch „DIN 38404-10, Deutsche Einheitsverfahren</p>	<p>Im Entwurf werden bestimmte Regelwerke der DIN und ISO explizit benannt, die zur Umsetzung verpflichtend angewendet werden sollen. Dabei werden andere europäische Regelwerke ausgeschlossen. Beispiele dafür sind § 43, Absatz 6 Nummer 1 a) Calcitlösekapazität die Bezugnahme auf die DIN 38404-10, in § 3 Absatz 1 Nummer 21 auf die ISO-10705-3 oder in der amtlichen Begründung zu § 18 Nummer 2, auf die DIN 1988-200 oder in §19 Absatz 3 auf das DVGW Arbeitsblatt W 204. Korrekte Zitierung der DIN-38404-10 erforderlich, zur Vermeidung von Missverständnissen. Nennung des Ausgabedatums kann Missverständnisse mit der Akkreditierungsbehörde und den Einsatz veralteter Normen auslösen.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
		zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Physikalische und physikalisch chemische Stoffkenngrößen (Gruppe C) – Teil 10: Berechnung der Calcitsättigung eines Wassers (C10) ...“	
18	§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Geruch	Ergänzung Anhang C, Hinweis: nur bei Auffälligkeiten	Klarstellung. Gesetzgeber fordert die Bestimmung des Geruchsschwellenwertes nach der Norm DIN EN 1622 nicht mehr generell
19	Nummer 12 DIN EN ISO 10705-2 („Zählung von somatischen Coliphagen“)	Nationale Verschärfung. TW-RL sieht dies nicht als regelmäßige Untersuchung vor. Spezifikation erforderlich. Konkretisierung der Angaben und Überprüfung erforderlich. Ergänzung: Bemerkung: Kleineres Volumen unter Anwendung der DIN EN 10705-2 von 10 ml kann zur Begrenzung des Untersuchungsaufwandes bei hinreichender statistischer Sicherheit verwendet werden.	Bei der Umsetzung des Parameters „somatische Coliphagen“ sind Vollzugsprobleme vorprogrammiert. Untersuchungsaufwand unverhältnismäßig bei regelmäßigen Untersuchungen. Verkleinerung der Volumina erforderlich. Der Aufbau von (zertifizierten) Laborkapazitäten bis zum Umsetzungstermin 12.1.2023 ist unrealistisch.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
20	Nummer 21 ISO 10705-3 („Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen“)	Spezifikation erforderlich. Unpraktikables Verfahren. Angaben zum Konzentrationsschritt zur Verkleinerung der Volumina fehlt.	Norm liegt auch nicht in deutscher Übersetzung vor. Verweis auf Frabo-Urteil. Konkrete Verfahren werden in der Norm selbst nicht beschrieben, lediglich im Annex B (<i>informative</i>) einige Hinweise, z. B. Membranfiltrationsverfahren. Bei Untersuchungen einzelner Aufbereitungsstufen oder Volumen >100ml wird eine Konzentration der Proben unerlässlich. Ein geeignetes Verfahren fehlt und sollte konkret spezifiziert werden.
21	§ 6 Mikrobiologische Anforderungen Absatz 4	Ergänzung: ... so legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von Absatz 1 unter Einbeziehung und Berücksichtigung bspw. vorliegender Empfehlungen beispielsweise des Umweltbundesamts einen Höchstwert fest	Nachweisbare Festlegungen von Höchstwerten erforderlich. Eine Bezugnahme zu bspw. einschlägigen UBA-Papieren (Leitlinien zu Paragraph § 9 und § 10 TrinkwV a. F.) ist zu fordern.
22	Absatz 5	Streichung oder Konkretisierung: wie dies mit vertretbarem Aufwand unter Einhaltung der a. a. R. d. T. möglich ist	Unklare Vorgabe
23	Anlage 1, Teil I und Teil II	Bei Enterokokken sollte der Hinweis auf Intestinale Enterokokken“ analog zur TW-RL ergänzt werden.	Umsetzung TW-RL (Trinkwasserrichtlinie 2020/2184/EU)
24	Anlage 3, Teil II Spezieller Indikatorwert Legionella spec. i.V.m. § 51	Streichung des Wortes „überschreiten“, Ersatz durch das Wort „erreichen“ Legionella spec. 99-100 /100 ml	Umsetzung TW-RL

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
25	§ 7 Chemische Anforderungen	Überprüfung der Angaben der Maßeinheiten Anstelle von 0,000020 mg/l sollte es lauten 20 ng/l (Nanogramm pro Liter)	Vermeidung von Missverständnissen und leichtere Lesbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher
26	Absatz 4	Ergänzung: ...so legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von Absatz 1 unter Einbeziehung und Berücksichtigung bspw. vorliegender Empfehlungen beispielsweise des Umweltbundesamts einen Höchstwert fest	Konkretisierung. Nachweise für die Festlegungen von Höchstwerten erforderlich. Eine Bezugnahme zu bspw. einschlägigen UBA-Papieren (Leitlinien zu Paragraph § 9 und § 10 TrinkwV a. F.) ist zu fordern.
27	Anlage 2 , Teil I Antimon	Ergänzung: Bemerkung: Bei einer Beibehaltung des national verschärften Wertes für Antimon von 10 Mikrogramm pro Liter können Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert von 20 Mikrogramm pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist.	Die in der TW-RL festgelegte Erhöhung des Grenzwertes für den Parameter Antimon wurde nicht umgesetzt. Ein Ausnahmetatbestand liegt im Sinne der TW-RL für Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert nicht vor. Nationale Verschärfung.
28	Bor	Ergänzung: Bemerkung: Bei einer Beibehaltung des national verschärften Wertes für Bor von 1,0 Milligramm pro Liter können Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert von 1,5 bzw. 2,4 Milligramm pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist.	Die in der TW-RL festgelegte Erhöhung des Grenzwertes für den Parameter Bor wurde nicht umgesetzt. Ein Ausnahmetatbestand liegt im Sinne der TW-RL für Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert nicht vor. Nationale Verschärfung.
29	Chrom	Ergänzung: Bemerkung: Bei einer Beibehaltung des national verschärften Wertes für Chrom von 5,0 Mikrogramm pro Liter können	Der in der TW-RL festgelegte Grenzwert für den Parameter Chrom von 25 Mikrogramm pro Liter wurde nicht umgesetzt. Ein Ausnahmetatbestand liegt im

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
		Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert von 25,0 Mikrogramm pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung in der Übergangsfrist geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist.	Sinne der TW-RL für Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert nicht vor. Nationale Verschärfung. Wissenschaftliche und toxikologische Nachweise und belege der Toxizität der Festlegung der 5 Mikrogramm pro Liter für Chrom gesamt fehlen. Die EU hatte keine weitere Verschärfung des Grenzwertes befürwortet. Dieses Moratorium sollte für die nationale Verschärfung auf 5 Mikrogramm pro Liter bis 2036 gelten, um Maßnahmen zur Vermeidung der Chrom-Belastungen seitens der Behörden festzulegen und eine Kostenbelastungen der Bevölkerung zu vermindern. Abwehrmaßnahmen bei den Verursachern, die eine Einhaltung des verschärften Grenzwertes im Rohwasser sicherstellen, wurden bisher nicht festgelegt. Die national verschärfte Absenkung des Chromwertes kann bei WVU mit Nutzung von Infiltrationen aus Oberflächengewässern Probleme bereiten. Die Absenkung wird mit toxikologischen Gründen in der Begründung aufgeführt, eine nachvollziehbare wissenschaftliche Argumentation, Belege oder Berechnungen fehlen. Aufbereitungsprobleme mit massiven Kostenbelastungen der Bevölkerung sind daher ohne Not vorprogrammiert. In der EU wurde kein weiterer Handlungsbedarf beim Parameter Chrom festgestellt. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung schätzt, dass für Erwachsene eine Zufuhr von 30-100 Mikro-

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
			gramm Chrom pro Tag erforderlich und ausreichend ist. Chrom kommt sowohl in vielen pflanzlichen als auch tierischen Lebensmitteln vor. So enthalten Edamer und Gouda-Käse durchschnittlich 95 Mikrogramm pro 100 Gramm, Honig 29, ein Ei bis 50 und Weizenvollkornbrot bis 49 Mikrogramm pro 100 Gramm. Wegen der ubiquitären Anwendung von Chrom (Düngemitteln, Metallbau, Indirekteinleitung in Kläranlagen usw.) sind Belastungen über dem national verschärften vorgesehenen Grenzwert möglich.
30	Mikrocystin-LR	Eine Festlegung der Untersuchungspflicht sollte über eine Risikobewertung ermittelt werden. Konkretisierung „Massenentwicklungspotential durch Richtwert für Zellzahl oder Biovolumen“ erforderlich. Konkretisierung der Ressource erforderlich: Vorschlag: „bei der direkten Gewinnung aus Oberflächenwasser“.	Vorgaben und Definition der Algenblüten fehlen, ebenso Angaben zum Biovolumen, Anzahl des Vorkommens usw.
31	Summe PFAS-20	In der TW-RL festgelegte Übergangsfrist ist zu kurz. Standardisiertes Messverfahren erforderlich.	Vollzug wird durch fehlendes Messverfahren erschwert, Laborkapazitäten fehlen.
32	Summe PFAS-4	Ergänzung: Bemerkung: Moratorium gilt bis zum 12.1.2036. Überschreitungen sollten bis zum 12.1.2036 geduldet werden. Abwehrmaßnahmen wurden bisher nicht festgelegt. Ergänzung in Bemerkung erforderlich:	Ein Ausnahmetatbestand liegt im Sinne der TW-RL für Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert nicht vor. Nationale Verschärfung. Frist zur Einführung des zusätzlichen Grenzwertes für PFAS-4 von 20

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
<u>Kommentar-</u> <u>Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
		„Die zuständigen Behörden werden verpflichtet, geeignete Maßnahmen gegen die Verursacher der Belastung sowie eine verursachungsgerechte Kostentragung zur Sanierung der Wasserversorgung einschließlich der Kosten für eine Umstellung der Wasserversorgung und/oder Ersatzwasserkonzepte festzulegen.“	Nanogramm pro Liter überprüfen. Übergangsfrist ist zu kurz. Es liegen kein standardisiertes Messverfahren und kein großtechnisches Aufbereitungsverfahren vor. Wegen der fehlenden Laborkapazitäten und den für die Aufbereitung fehlenden großtechnischen Aufbereitungsverfahren insbesondere für mittlere und kleine Wasserversorger ist das vorgeschlagene Inkrafttreten zum 12.1.2028 nicht realistisch. Bei Belastungen würden die wegen der nationalen Verschärfung erforderlichen Ausnahmeregelungen ohne Not die Wasserversorger vor ernste Probleme stellen und die Versorgungssicherheit der Kommunen gefährden. Bei festgestellten Belastungen sollten daher die zuständigen Behörden verpflichtet werden, sicherzustellen, dass gegenüber den Verursachern Abwehr – und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden und gemäß der Herstellerverantwortung die Verursacher die für die Wasserversorger entstehenden Kosten der Sanierung tragen. Bis heute haben die zuständigen Behörden die Abwehrmaßnahmen im Bereich der Wassergewinnung nicht oder nur unzureichend umgesetzt. So wurde beispielsweise eine Weiterverwendung alter Feuerlöschmittel mit PFAS-4 flächendeckend nicht untersagt. Eine Belastung der Bevölkerung über den Wasserpreis ist abzulehnen, dies widerspricht dem Verursacherprinzip nach der WRRRL. Es ist nicht auszuschließen ,

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
			dass eine solche Belastung über den Wasserpreis bei einer kartellrechtlichen Preisüberprüfung zu Schwierigkeiten führen könnte.
33	Pestizide	<p>Streichung in der Bemerkung. Absatz: „Ein Pestizid-Metabolit wird für Trinkwasser als relevant eingestuft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder dass er an sich oder in Form seiner Transformationsprodukte für Verbraucher eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt.“</p> <p>Ersatz durch:</p> <p>„Ein Pestizid-Metabolit wird für Trinkwasser als relevant eingestuft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder dass er an sich oder unter Berücksichtigung der angewendeten Aufbereitungstechnologie in Form seiner Transformationsprodukte für Verbraucher eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt.</p> <p>Der Grenzwert bezieht sich nicht auf diejenigen relevanten Metabolite, deren Transformationsprodukte ausschließlich durch oxidative</p>	<p>Nationale Verschärfung. Umsetzung TW-RL. Transformationsprodukte von Pestiziden sollten nicht generell den 0,1 Mikrogramm-Grenzwert einhalten, sondern die Leitwerte des Umweltbundesamtes. Die TW-RL sieht keinen Grenzwert für Transformationsprodukte vor.</p> <p>Es liegt keine Liste der Transformationsprodukte und ihrer toxikologischen Bewertung der jeweiligen Pestizide im Rahmen der Zulassung vor, ebenfalls fehlen eine standardisierte Analytik und Aufbereitungsverfahren für Transformationsprodukte. Ein Moratorium für Transformationsprodukte ist bis 12.1.2036 erforderlich. Eine Definition des Begriffes „relevant“ ist erforderlich.</p> <p>Der BDEW begrüßt grundsätzlich das Ziel der Bundesregierung, den Einsatz der Pestizide zu beschränken. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, entsprechende Anforderungen an Transformationsprodukte im Rahmen der europäischen Zulassungsrichtlinie verankern. Zur Vermeidung sind Regelungen für Zulassung und Anwendung der nicht relevanten Pestizide und möglicher Transformationsprodukte zu verschärfen.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
		<p>Aufbereitungsverfahren entstehen, wenn die Bewertung nach § 34 ergibt, dass der Betreiber ein oxidatives Aufbereitungsverfahren nicht angewendet und dass der relevante Metabolit an sich nicht in Konzentrationen vorliegt, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.“</p> <p>„Für diejenigen relevanten Metabolite, deren Transformationsprodukte ausschließlich durch oxidative Aufbereitungsverfahren entstehen, findet der Grenzwert keine Anwendung, wenn die Bewertung nach §34 ergibt, dass der Betreiber ein oxidatives Aufbereitungsverfahren nicht angewendet. Unabhängig davon muss die Bewertung nach § 34 ergeben, dass der relevante Metabolit an sich nicht in Konzentrationen vorliegt, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.“ sowie</p> <p>„Zur Vermeidung einer Belastung mit Pestizid-Transformationsprodukten sollten die zuständigen Behörden im Rahmen der Maßnahmen, ein Verbot der Anwendung von Pestiziden in Einzugsgebieten der Wasserversorgung festlegen. Ferner sollten Sie eine Kostenübernahme der Hersteller/Anwender sicherstellen.“</p> <p>Da eine Überschreitung im Sinne der TW-RL nicht vorliegt, sollten bei Beibehaltung des national verschärften Wertes für alle Transformations-</p>	<p>Die im Entwurf der Trinkwasserverordnung eingeführte Definition für relevante Metabolite von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in Anlage 2, Pestizide, wurde aus der EU-Trinkwasserrichtlinie übernommen.</p> <p>Es kann eine Regelungslücke entstehen, in der erwiesenermaßen toxikologisch unkritische Stoffe (nicht relevante Metabolite) allein aufgrund der Tatsache, dass aus ihnen toxikologisch kritische Stoffe entstehen könnten, selbst einer unnötig strengen Grenzwert-Regelung unterworfen werden.</p> <p>Faktisch sollte aber das toxikologisch kritische Transformationsprodukt einer Kontrolle unterzogen werden und nicht die Vorläufersubstanz.</p> <p>Als konkretes Beispiel kann hier folgende Kette gelten: Tolyfluanid (Pestizid-Wirkstoff; generischer Grenzwert 0,1 µg/l) – Dimethylsulfamid DMS (bisher nicht-relevanter Metabolit; GOW 1,0 µg/l) – N-Nitrosodimethylamin NDMA (wahrscheinlich krebserregendes, durch Ozonung gebildetes Transformationsprodukt; GOW 0,01 µg/l).</p> <p>Das Hauptrisiko geht vom NDMA aus; eine direkte Umsetzung der Regelung der TW-RL würde dazu führen, dass das an sich unkritische DMS zu einem relevanten Metaboliten definiert würde, der dem generischen Grenzwert von 0,1 µg/l unterliegt; dieser Grenzwert würde dann grundsätzlich gelten und damit auch für Trinkwasser aus Aufbereitungsanlagen, in denen keine Ozonung angewendet wird und damit</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		produkte der bereits ab dem 12.1.2023 in Kraft treten soll, dadurch bedingte Überschreitungen bis zum Leitwert des Umweltbundesamtes ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden.	<p>auch kein Bildungspotential für NDMA vorliegt. Somit würde DMS ohne praktischen Mehrgewinn „überreguliert“.</p> <p>Anstatt der Anwendung einer generischen Regelung über die Definition zu relevanten Metaboliten sollte eine stoffbezogene Einzelbewertung für die fraglichen Metabolite und Transformationsprodukte durchgeführt werden. In der Regel liegt eine Bewertung der Stoffe durch das UBA vor; für nicht-relevante Metabolite werden GOW abgeleitet und die Feststellung der Besorgnis für ein Transformationsprodukt erfolgt anhand von toxikologischen Daten, die die Ableitung eines GOW oder Trinkwasserleitwerts für diese Substanz durch das UBA erlauben. Somit sind für beide Stoffe Bewertungsmaßstäbe vorhanden.</p> <p>Eine stoffspezifische Regelung wird befürwortet, sie hätte zudem noch den Vorteil, die Lücke zu schließen, die sich dadurch ergibt, dass manche Stoffe sowohl als Metabolite aus Pestizid-Wirkstoffen als auch durch andere Anwendungen (z. B. Nutzung in industriellen Prozessen oder Haushaltsanwendungen) in das Wasser eingetragen werden; beispielhaft dafür ist Trifluoracetat.</p> <p>Zur Vermeidung und beim Nachweis einer Belastung mit Pestizid-Transformationsprodukten sollten die zuständigen Behörden per TrinkwV vor Ort verpflichtet werden, ein Verbot der Anwendung von Pestiziden in Einzugsgebieten der</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
<u>Kommentar-</u> <u>Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
			<p>Wasserversorgung festzulegen und eine Kostenübernahme für die notwendige Aufbereitung des Trinkwassers bei den Herstellern/Anwendern vor Ort sicherzustellen. Eine Belastung der Bevölkerung über den Wasserpreis wegen der Aufbereitung von Pestizid-Transformationsprodukten ist abzulehnen.</p> <p>Wissenschaftliche Begründung der Gefährdung aller Transformationsprodukte fehlt. Sie gehören nicht zu den relevanten Metaboliten. Die vorgeschlagene Regelung steht im Widerspruch zu den wissenschaftlich abgeleiteten und bisher vom Umweltbundesamt festgelegten Leitwerten.</p> <p>Moratorium erforderlich wegen fehlender Analytik und Aufbereitungsverfahren.</p> <p>Es entsteht damit die prekäre Situation, dass durch den Wortlaut des Entwurfes auch für den Fall, dass im Wasserwerk überhaupt keine Ozonung des Trinkwassers stattfindet (und damit auch kein NDMA entstehen kann) für DMS der Grenzwert von 0,1 µg/l gelten würde.</p> <p>Der vom Umweltbundesamt (UBA) bisher festgelegte gesundheitliche Orientierungswert für DMS (GOW) von 1,0 µg/l könnte auch nicht mehr herangezogen werden, obwohl er durch die Empfehlungsliste für das Monitoring von PSM-Metaboliten in deutschen</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.			
			Grundwässern des UBA vom 29. Juli 2022 aktuell bestätigt wurde. Diese drastische Verschärfung ist ausschließlich Folge der sprachlich neu gefassten Definition für relevante Metabolite in der neuen Trinkwasserverordnung ist und nicht aufgrund einer fachlich-toxikologischen Neubewertung von DMS erfolgt.
34	Selen	Ergänzung: Bemerkung: Bei einer Beibehaltung des national verschärften Wertes für Selen von 10,0 Mikrogramm pro Liter können Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert von 20 bis 30,0 Mikrogramm pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist.	Die in der TW-RL festgelegte Erhöhung des Grenzwertes für den Parameter Selen wurde nicht umgesetzt. Ein Ausnahmetatbestand liegt im Sinne der TW-RL für Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert nicht vor. Nationale Verschärfung.
35	Uran	Ergänzung: Bemerkung: Bei einer Beibehaltung des national verschärften Wertes für Uran von 10,0 Mikrogramm pro Liter können Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert von 30,0 Mikrogramm pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist.	Die in der TW-RL festgelegte Erhöhung des Grenzwertes für den Parameter Selen wurde nicht umgesetzt. Ein Ausnahmetatbestand liegt im Sinne der TW-RL für Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert nicht vor. Nationale Verschärfung.
36	§ 7 Chemische Anforderungen Anlage 2, Teil II	Ergänzung: Bemerkung: Bei einer Beibehaltung des national verschärften Wertes für Arsen von 4,0 Mikrogramm pro Liter können	Ein Ausnahmetatbestand liegt im Sinne der TW-RL für Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert nicht vor. Ohne dieses Vorgehen würden die

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
	Arsen	Überschreitungen bis zum EU- Grenzwert von 10,0 Mikrogramm pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist.	<p>Ausnahmeregelungen bei Überschreitungen des verschärften Arsen-Wertes ohne Not Irritationen bei den VerbraucherInnen auslösen, die Wasserversorgung der Kommunen in etlichen Bundesländern in Frage stellen und die Bevölkerung, Industrie und Gewerbe durch die zusätzliche Aufbereitung mit erhöhten Wasserpreisen belasten.</p> <p>Die Absenkung auf 4 Mikrogramm Arsen pro Liter sollte auch vor dem Hintergrund der Arsen-Grenzwerte in anderen Lebensmitteln überprüft werden. So darf laut EU und deutschem Recht Mineralwasser weiterhin 10 Mikrogramm pro Liter enthalten, Reis zwischen 200 und 300 Mikrogramm und Fische wie Lachs oder Aal 70-80 Mikrogramm pro 100 Gramm.</p> <p>Durch die nationale Absenkung des Grenzwertes sind aufgrund geogener Arsenkonzentrationen u.a. in Bergbaugebieten, Gebirgsregionen (wie der Sächsischen Schweiz) und der Indirekteinleitung in Kläranlagen usw., die im Rahmen des EU-Grenzwertes liegen, Belastungen über dem national verschärften Grenzwert möglich. Auch beim Anstieg des Grundwassers im Bereich der stillgelegten Steinkohlentagebaue (siehe Ergebnisse Integriertes Monitoring) können Überschreitungen des verschärften Arsen-Grenzwertes, wie das Monitoring des Umweltministeriums in NRW eindeutig belegt, auftreten.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
37	Blei	Bemerkung: Bei einer Beibehaltung des national verschärften Wertes für Blei von 5,0 Mikrogramm pro Liter können Überschreitungen bis zum EU-Grenzwert 10,0 Mikrogramm pro Liter ohne Ausnahmegenehmigung bis zum 12.1.2036 geduldet werden. „Zur Vermeidung der durch die nationale Verschärfung ausgelösten Blei-Überschreitungen beim Verbraucher durch bleihaltige Armaturen, Wasserzähler und Lote legt das Umweltbundesamt Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefährdungen beim Endkunden.“ Die Verschärfung stellt für Endkunden einen möglichen Eingriff in seine Grundrechte dar. Die dafür erforderliche Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG) fehlt bislang und sollte ergänzt werden.	Nationale Verschärfung der Übergangsfrist für den verschärften Grenzwert von 5 Mikrogramm pro Liter ab dem 12.1.2026. In der TW-RL ist ein Übergangswert bis zum 12.1. 2036 für die Blei-Konzentrationen in den Trinkwasserinstallationen festgelegt siehe Anhang 1, Teil D. Der BDEW begrüßt grundsätzlich das in § 17 vorgesehene Blei-Verbot bei Leitungen und die vorgesehenen Maßnahmen wie Entfernung, Stilllegung. Jedoch können durch die Verschärfung der Übergangsfrist des abgesenkten Grenzwertes ab dem 12.1.2026 Überschreitungen beim Verbraucher durch bleihaltige Armaturen, Wasserzähler und Lote auftreten. Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefährdungen beim Endkunden werden im Entwurf nicht vorgeschlagen und sollten durch das Umweltbundesamt festgelegt werden. Diese Verschärfung beim Endkunden stellt einen möglichen Eingriff in seine Grundrechte dar. Die dafür erforderliche Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG) fehlt bislang und sollte ergänzt werden. Die zur Abwehr der Gefahren beim Endkunden notwendigen Maßnahmen und Anforderungen an die Hersteller insbesondere von bleihaltigen Armaturen, Loten und Wasserzähler sollten zur Einhaltung des neuen Grenzwertes beim Endkunden im Entwurf geregelt werden. Eine

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
			Verlängerung der Übergangsfrist beim Endkunden ist mit Blick auf die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich. Durch die vorzeitige Geltung des verschärften Grenzwertes sollten Überschreitungen für die von der EU vorgesehene Übergangsfrist bis zum 12.1. 2036 ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden. Eine Verkürzung der Frist wäre unverhältnismäßig.
38	Bisphenol A	Ergänzung: Bemerkung: Überschreitungen des Grenzwertes sollten in der EU- Übergangsfrist ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden.	Die TW-RL sieht eine Übergangsfrist für den neuen Grenzwert bis zum 12.1.2026 vor. Die Übergangsfrist wurde auf den 12.1.2024 verkürzt. Ein längeres Moratorium bis zum 12.1.2026 ist erforderlich wegen Umstellung/Anpassung der technischen Anlagen. Eine Festlegung der Untersuchungspflicht sollte über eine Risikobewertung erfolgen.
39	Chlorit	Ergänzung: Bemerkung: Durch die verkürzte Übergangsfrist bedingten Überschreitungen können bis zum Ablauf der EU- Frist bis zum EU- Grenzwert von 0,25 mg/l ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden. Längere Übergangsfrist bis zum 12.1.2026 erforderlich	Nationale Verschärfung des Grenzwertes auf 0,20 Milligramm pro Liter und am Ausgang Wasserwerk von 0,06 Milligramm pro Liter. In der TW-RL ist ein Grenzwert von 0,25 Milligramm pro Liter festgelegt mit einer Übergangsfrist bis zum 12.1.2026. EU-Übergangsfrist wurde nicht umgesetzt. Wissenschaftliche Begründung der Absenkung auf 0,20 Milligramm pro Liter fehlt. Erkenntnisse aus Forschungsvorhaben DesiRee geben 0,7 mg/l am Zapfhahn und 0,2 mg/l am Ausgang WW an.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-</u> <u>Nr.</u>			

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
40	Chlorat	Bemerkung: Durch die verkürzte Übergangsfrist bedingten Überschreitungen können bis zum Ablauf der EU- Frist bis zum EU-Grenzwert von 0,25 mg/l ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden.	Nationale Verschärfung des Grenzwertes auf 0,07 Milligramm pro Liter ohne Übergangsfrist. In der TW-RL ist ein Grenzwert von 0,25 Milligramm pro Liter festgelegt mit einer Übergangsfrist bis zum 12.1.2026. Wissenschaftliche Begründung der Absenkung auf 0,20 Milligramm pro Liter fehlt. Klärung erforderlich, Chordioxideinsatz wird erschwert. Erkenntnisse aus Forschungsvorhaben DesiRee geben 0,7 mg/l am Zapfhahn und 0,2 mg/l am Ausgang WW an.
41	Halogenessigsäuren HAA-5	Bemerkung: Streichung Rohwasser. Ersatz: „bei Bedarf im Rohwasser“	Nationale Verschärfung durch zusätzlich erhöhten pauschalen Messaufwand im Rohwasser. Wissenschaftliche Begründung fehlt. Festlegung auf Messung nach der Aufbereitung. Nicht ausreichende Datenlage zu HAA-5, diese sollte über eine Risikobewertung definiert werden.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
42	§ 8 Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter Absatz 1 Legionella spec.	In Anlage 3 Teil II Es sollte lauten: 100/100 ml analog zur TW-RL. Ergänzung: Bemerkung: „Eine Bewertung der festgestellten Legionella spec. im Hinblick auf die Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist zur Sicherstellung eines angemessenen und verhältnis-mäßigen Untersuchungs- und Sanierungsaufwandes erforderlich.“	Der technische Maßnahmewert von 99 gibt eine falsche Bestimmungsgenauigkeit wieder. Die Vorgabe der TW-RL zum Parameterwert kleiner 1000 KBE bezieht sich auf 1000 Milliliter. Daraus ergibt sich die Anforderung kleiner 100 KBE/ 100 ml. Im Widerspruch dazu steht die Vorgabe, dass der technische Maßnahmenwert für Legionella spec. nicht eingehalten werden muss . Es wird nicht unterschieden hinsichtlich der Gefährdung durch die verschiedenen Legionella-Arten. Eine Auflistung und Bewertung fehlen. Bei für den Menschen ungefährlichen Arten würde ein immenser kostenintensiver Sanierungs- und Untersuchungsaufwand für Betreiber von Trinkwasserinstallationen auftritt. Als Folge davon lösen Überschreitungen bei „ungefährlichen“ Legionella-Arten denselben Aufwand und Ausnahmegenehmigungen aus wie bei L. pneumophila. Dies ist unverhältnismäßig und dient nicht dem Gesundheitsschutz. Im Widerspruch dazu steht auch die Vorgabe, dass der technische Maßnahmenwert für Legionella spec. nicht eingehalten werden muss .

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
43	Somatische Coliphagen	Widersprüchliche Anforderungen. Unverhältnismäßiger Untersuchungsaufwand. Ergänzung: Bemerkung: Solange ein geeignetes, standardisiertes Untersuchungsverfahren nicht zur Verfügung steht, ist eine Einhaltung der Vorgaben nicht erforderlich.	Das BMG schreibt im Entwurf analog zur TW-RL die Untersuchungen von Legionella spec. im Trinkwasser und somatische Coliphagen im Rohwasser vor. Im Widerspruch dazu steht die Vorgabe, dass der technische Maßnahmenwert auch für somatische Coliphagen nicht eingehalten werden muss . Die Wirksamkeit der Maßnahme kann bei somatischen Coliphagen nicht eindeutig überprüft werden, da ein Referenzwert fehlt . Vor diesen Hintergrund ist die Vorgabe nicht eindeutig definiert und zu überprüfen. Aufwand der Untersuchung, ob der Referenzwert von 50 PFU/l eingehalten wird, ist zu überprüfen.
44	Geruch	Dimensionierung/Verfahren vereinheitlichen. Streichung TON	Der Parameter Geruch wird im Unterschied zu TW-RL in Anlage 3 und 6 mit unterschiedlichen Verfahren/Dimensionierungen festgelegt. Streichung entspricht der Begründung, wonach nur eine qualitative Anforderung aufgestellt wird und die Anforderung TON kleiner gleich 3 gestrichen wird.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
45	Trübung	Streichung des Wortes „fortlaufend“ , Ersatz durch die Worte „Online-Messung“. Vorschlag Regelung: „im Filtrat: a) 0,3 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) bei 95 Prozent der Messwerte je Monat und b) kein Messwert darf 1,0 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) ohne vorhersehbare Ursache überschreiten.“	Unklare Vorgabe. Forderung der Einhaltung von 0,3 NTU ist bei online Messungen in 95 Prozent der Proben nicht umsetzbar, da zur Kalkulation der 95 % eine Definition der Datenpunkte je Zeiteinheit für online-Messungen fehlt. Zudem kann es durch Filterspülungen, Pumpenwechsel oder Ähnlichem zu kurzfristigen, betriebsbedingten Überschreitungen der 1,0 NTU kommen, deren Ursache i. d. R. bekannt ist. Ersatz durch eine fachlich korrekte Bezeichnung für „fortlaufend“.
46	Epichlorhydrin, Vinylchlorid	Spezifikation für die Untersuchung fehlt. Ergänzung erforderlich.	Eine Berechnung über Produktspezifikation ist nicht möglich, daher ist eine Angabe der Messunsicherheit erforderlich.
47	§ 11 Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen	Konkretisierung erforderlich	Die Anzeigepflichten und die Form der Anzeige sollten klarer definiert werden. Zu klären wäre insbesondere, ob Außer- und Wiederinbetriebnahmen z. B. von Filtern (bei einer Reaktivierung) und von Behälteranlagen (bei einer Reinigung) anzeigepflichtig sind. Die bisherigen Regelungen waren häufig nicht praxistauglich.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
48	§ 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und betrieb von Wasserversorgungsanlagen		
49	Absatz 6	Konkretisierung. Überprüfung der Aufzählung der Gegenstände.	Die Formulierung „Gegenstände zu verwenden oder Verfahren anzuwenden, um für Zwecke des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage Energie zu nutzen“ sollte auf eine Erweiterung geprüft werden. Die Kühlwasserversorgung von Pumpen sollte in der Formulierung zur Energie in der Begründung einbezogen werden.
50	§ 14 Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen	Werkstoffe und Materialien, die für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden und die Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser haben, dürfen nicht ...	Streichung Rohwasser. Bezugnahme zu § 15 des Referentenentwurfs „Bewertungsgrundlage für Werkstoffe und Materialien in Kontakt mit Trinkwasser“. Rohwasser ist kein Wasser für den menschlichen Gebrauch. Studien, Vorgaben für die Eignung und zertifizierte Materialien und Werkstoffe für Rohwasser fehlen. Umsetzung bis zum 12.1.2026 ist unrealistisch. Klärung erforderlich.
51	§ 15 Bewertungsgrundlagen für Werkstoffe und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser Absatz 4	... legt das Umweltbundesamt von Amts wegen fest und schreibt sie fort.	Streichung, da es in der TrinkwV festgelegt ist (auf behördliche Anordnung) / Streichung der Formulierung „von Amts weg“, Hinweis auf Fra.bo-Urteil

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
52	Absatz 5	... auch die Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 von Amts wegen festlegen oder fortschreiben.	Streichung, da es in der TrinkwV festgelegt ist (auf behördliche Anordnung) / Streichung der Formulierung „von Amts weg“ , Hinweis auf Fra.bo-Urteil
53	§ 17 Trinkwasserleitungen aus Blei	Bemerkung: Durch die verkürzte Übergangsfrist bedingten Überschreitungen können bis zum Ablauf der EU- Frist bis zum EU-Grenzwert ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden. Bemerkung: Das Umweltbundesamt legt Anforderungen an Hersteller von bleihaltigen Armaturen, Loten und Wasserzähler zur Einhaltung des neuen Grenzwertes beim Endkunden fest.	Durch die vorzeitige Verschärfung des Grenzwertes ab dem 12.1.2026 entstehen sonst Vollzugsprobleme beim Verbraucher. Diese beim Endkunden möglichen Probleme stellen bei der Absenkung des Blei-Grenzwertes auch einen möglichen Eingriff in seine Grundrechte dar. Die dafür erforderliche Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG) fehlt bislang und sollte ergänzt werden. Durch die Verkürzung der Übergangsfrist für die Geltung des verschärften Grenzwertes sollten Überschreitungen für den von der EU vorgesehenen Zeitraum geduldet werden. Eine Begrenzung auf drei bis sechs Jahre wäre unverhältnismäßig.
54	Absatz 1	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Leitungen oder Teilstücke bis zum 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen .	Definition Stilllegung erforderlich. Entfernung erfordert physikalische Trennung. Stilllegung kann auch eine hydraulische Trennung sein. Damit wäre eine Entfernung impliziert.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
55	Absatz 2	Ergänzung: “oder einer entsprechenden Regelung in einer Wasserversorgungssatzung“	Ergänzung
56	Absatz 6	6) Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat dieses das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt werden.	Eine WVU-Pflicht, dem Gesundheitsamt zu melden, wenn in der Kundenanlage offensichtlich Leitungen aus Blei verbaut sind, geht über den Zuständigkeitsbereich der Wasserversorger hinaus. Dies ist Aufgabe der Gesundheitsämter. Eine WVU-Pflicht, dem Gesundheitsamt zu melden, wenn in der Kundenanlage offensichtlich Leitungen aus Blei verbaut sind, führt dazu, dass die WVU auch alle betroffenen Dienstleister entsprechend anweisen müssten. Diese Verpflichtung würde dann auch für Installateure gelten. Kritisch ist der Punkt insofern zu sehen, dass die Installateure quasi ihre Auftraggeber melden („verpetzen“) müssten. Das begründet fortlaufende Interessenkonflikte und scheint daher bereits im Ansatz nicht wirksam. Eine Instrumentalisierung der Wasserversorgungsunternehmen oder Installationsunternehmen zur Bewältigung behördlicher Aufgaben ist nicht akzeptabel.

Kommentiert [A1]: Schwächere Regelungen gibt es schon jet in §§ 12 ff. AVB WasserV. Diese dürften ausreichen.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
57	§ 18 Aufbereitungszwecke Satz 1	Im Rohwasser oder Trinkwasser dürfen während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung nur Aufbereitungsstoffe und diese nur zu den folgenden Aufbereitungszwecken eingesetzt werden: Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur solche Aufbereitungsstoffe verwendet und nur solche Desinfektionsverfahren angewendet werden, die in der Liste nach § 20 enthalten sind.	Streichung Satz 1. TW-RL schreibt keine Aufbereitungszwecke für Rohwasser vor. In der Regel bedarf Trinkwasser nach Abschluss der Aufbereitung keine Aufbereitung mehr, in Ausnahmefällen sind Desinfektionsmaßnahmen notwendig.
58	Nummer 4	Ergänzung: e) im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und Genehmigung des Gesundheitsamtes	Desinfektion in Trinkwasser-Installation fehlt in § 18 und ist auch in §23 nicht gestattet, daher ist in § 18 hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich. Nach Artikel 12 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Aufbereitungsstoffe den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht direkt oder indirekt gefährden. In § 18 sollte daher geregelt werden, dass die Aufbereitung „in Abstimmung“ mit dem zuständigen Gesundheitsamt zur Absicherung der Wasserversorger durchgeführt wird. Durch die Einfügung des Wortes „mindestens“ würden andere, auch innovative, weiterentwickelte Verfahren nicht ausgeschlossen, sonst ein Innovationshemmnis.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
59	§ 19 Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung Absatz 1	Die Aufbereitung von Rohwasser oder Trinkwasser hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu betreiben.	Regelung in Anlehnung gültige TrinkwV. Ohne die Einfügung des Wortes „mindestens“ würden andere, auch innovative, weiterentwickelte Verfahren nicht ausgeschlossen, sonst ein Innovationshemmnis. Alternativverfahren wären nicht mehr möglich und benötigten eine Ausnahmegenehmigung des UBA (bürokratische Hürde). Nach Artikel 12 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Aufbereitungsstoffe den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht direkt oder indirekt gefährden. In § 19 sollte daher geregelt werden, dass die Aufbereitung „in Abstimmung“ mit dem zuständigen Gesundheitsamt zur Absicherung der Wasserversorger durchgeführt wird.
60	Absatz 2	Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur solche Aufbereitungsstoffe verwendet und nur solche Desinfektionsverfahren angewendet werden, die in der Liste nach § 20 enthalten sind. Aufbereitung dürfen nur solche Aufbereitungsstoffe eingesetzt und nur solche Desinfektionsverfahren angewandt werden,	Ergänzung erforderlich, der § 20 des Referentenentwurfs bezieht sich nicht nur auf die Aufbereitung, sondern auch auf die Desinfektion.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.			
61	Absatz 3	Nationale Verschärfung. Streichung der Sicherstellung der Anforderungen an die Konformität für die Betreiber. Ergänzung: „ um die von den Herstellern angegebene Konformität mit den Reinheitsanforderungen ... “	Die Lieferung der Belege der Hersteller ist erforderlich und sollte verpflichtend geregelt werden.
62	§ 20 Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren Absatz 2	Notwendigkeit begründen	Diese Regelung stellt eine Erweiterung dar, Begründung fehlt.
63	Absatz 5, nach 4, 2. Satz	Aufbereitungsstoffe, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in der Türkei [...] oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum... Das Umweltbundesamt sollte nach Artikel 12 Para 3 sicherstellen, dass die Reinheit von Chemikalien zur Aufbereitung und die Filtermedien von den Herstellern geprüft und ihre Qualität im Sinne der EU-Anforderungen garantiert wird.	Ergänzung der Vorgabe der TW-RL in der TrinkwV erforderlich. Konkretisierung für Importe von Chemikalien aus China, Russland usw. erforderlich.
64	§ 21 Ausnahmen	Überschrift ergänzen: „ für zulässige Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren “	Konkretisierung.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.			
65	§ 23 Pflicht zur Aufbereitung Absatz 1	Eine Aufbereitung muss erfolgen, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder ein von ihm Beauftragter in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt hinsichtlich mikrobieller Belastungen des Rohwassers Tatsachen feststellt ...	Unklare Vorgabe hinsichtlich der Bewertung der Schädigung der menschlichen Gesundheit, die der Wasserversorger nicht bewerten kann, dies ist primär Aufgabe des zuständigen Gesundheitsamtes. Keine Verlagerung staatlicher Aufgaben auf Wasserversorger! Pflicht zur Aufbereitung ist keine TW-RL-Vorgabe. Daher kann dies kann im Widerspruch zum Minimierungsgebot stehen. Die fachliche Bewertung sollte nicht allein auf den Schultern des WVU ruhen. Ergänzung in Anlehnung an aktuelle Fassung TrinkwV.
66	Absatz 2	In Leitungsnetzen oder Teilen davon, sowie in Trinkwasserinstallationen , in denen die mikrobiologischen Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 2 nur durch Desinfektion eingehalten werden können, müssen Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen oder von dezentralen Wasserversorgungsanlagen und, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, Betreiber von mobilen Wasserversorgungsanlagen, Wasserverteilungsanlagen oder von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen eine hinreichende Desinfektionskapazität durch freies Chlor, Chlordioxid oder andere zugelassene Desinfektionsmittel oder – verfahren vorhalten.	Eine Desinfektion in Trinkwasserinstallationen für Sanierungsmaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Entwurf explizit nicht möglich, sollte aber aufgeführt werden. Es fehlt eine Regelung, damit auch Abwehrmaßnahmen von mikrobiellen Gefährdungen, siehe Legionellen, in Trinkwasserinstallationen nach a. a. R. d. T. durchgeführt werden können.

Anlage 2

67	<p>§ 24 Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration</p>	<p>(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat bei Einsatz eines Filtrationsverfahrens in der Aufbereitung das Filtrat auf den Betriebsparameter Trübung zu untersuchen. Dies gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen, die Grundwasserressourcen nutzen und bei denen die Trübung durch Eisen und Mangan verursacht wird.</p> <p>(2) Die Häufigkeit der Untersuchungen auf den Betriebsparameter Trübung bestimmt sich nach Anlage 5 Teil II.</p> <p>(3) Bei den Untersuchungen auf den Betriebsparameter Trübung sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei einer Untersuchung der Trübung mit Messgeräten ist außerdem § 39 Absatz 2 zu beachten.</p> <p>(4) Bei einer Überschreitung der in Anlage 5 Teil I festgelegten Referenzwerte hat der Betreiber geeignete Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit dem Ziel der Einhaltung der Referenzwerte für den Betriebsparameter Trübung durchzuführen.</p> <p>Überschrift: Untersuchung auf den Parameter Trübung bei Filtration</p> <p>Absatz 1: (neu)“ Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat den Einsatz eines Filtrationsverfahrens in der Aufbereitung nach den a. a. R. d. T. durchzuführen. Bei Auffälligkeiten kann auf den Parameter Trübung untersucht werden.</p> <p>Ersatz des undefinierten Wortes Betriebsparameter durch Parameter.</p>	<p>Umsetzung nach TW-RL erforderlich als Parameterwert „für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung“.</p> <p>Wissenschaftliche Begründung für Verschärfung zum Grenzwert fehlt. Streichung Betriebsparameter in Überschrift. Der Begriff Betriebsparameter ist nicht rechtlich definiert.</p> <p>Streichung Absatz 1 bis 4, Ersatz durch Hinweis auf die a.a.R.d.T. Sonst unnötiger Messaufwand. Beschränkung auf Grundwasser prüfen. Ersatz des undefinierten Wortes Betriebsparameter durch Parameter.</p> <p>Die entsprechenden Anforderungen werden über die allgemein anerkannten Regeln der Technik abgedeckt. Die Einhaltung des Referenzwerts ebenso wie des Trübungsgrenzwerts im WW-Ausgang wird unterstellt, wenn insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung eingehalten werden. Da die Einhaltung der Regeln der Technik im Entwurf pauschal gefordert wird, ist die Anforderung der EU-TW-RL somit zwangsläufig erfüllt, sodass dieser Absatz entfallen kann. Weitere Verschärfungen wären Doppelregelungen, die Anforderungen werden bei Einhaltung der a. a. R. d. T. für Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung abgedeckt. Unnötiger Messaufwand bei mehrstufigen Anlagen, in denen z.B. eine Calciumkarbonatfilterstufe zur pH-Einstellung ohne Trübungsmessung betrieben werden kann.</p> <p>Ein erheblicher Mehraufwand würde ausgelöst: Alle Filteranlagen müssten mit Trübungsmessungen ausgestattet werden. Vorgaben und Definition, an welcher Filterstufe in welchem Betriebszustand die Trübung als Betriebsparameter untersucht werden sollten, würden Überregelungen darstellen. Die Betriebszustände</p>
----	--	---	---

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			Anfahren der Filter, Spülung und Erstfiltrat sollten ausgenommen werden.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
68	Absatz 1, Satz 2	[...] bei denen die Trübung durch Eisen und oder Mangan verursacht wird.	Klarstellung, dass eine Trübung nachweislich und/oder Eisen und Mangan verursacht werden kann.
69	Anlage 5 Betriebsparameter Trübung	Überschrift: Betriebsparameter , „Parameter“ a) 0,3 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) bei 95 Prozent der Proben bei manueller Messung und b) in keiner Probe darf der Messwert von 1,0 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) überschritten werden	Definition Betriebsparameter fehlt. Die Anforderungen sind fachlich unklar (siehe Einhaltung von 0,3 NTU bei 95 Prozent der Proben bei einer "online" Messung in der Form kaum möglich).
70	§ 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers	Überschrift ergänzen: „ für Aufbereitungsstoffe “ Erhöhte Anforderung für Betreiber überprüfen	Die national verschärfte Pflicht bedeutet für die Betreiber einen erheblichen Mehraufwand, für den keine Ressourcen (Personal, Kosten) vorhanden sind.
71	§ 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung Absatz 1 Satz 2	Streichung der Angabe der Konzentration der Desinfektionsmittel im Trinkwasser. Ergänzung: Angabe der Konzentration der Desinfektionsmittel durch die Hersteller. Angabe kann entfallen bei fachgerechter Dosierung und/ oder automatischer Dosierungsanlage.	Die Hersteller sollten Angaben zur Konzentration bei fachgerechter Dosierung liefern. Unverhältnismäßiger Kontrollaufwand bei fachgerechter Dosierung und automatischer Dosierungsanlage.

Anlage 2

72	§ 27 Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser	<p>Streichung Absatz 1.</p> <p>Absatz 1 (neu) Das zuständige Gesundheitsamt hat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen zu besichtigen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Sind keine Schutzzonen festgelegt, so hat das zuständige Gesundheitsamt die Umgebung der Wasserfassungsanlage zu besichtigen, soweit dies für die Risikobewertung erforderlich ist.</p> <p>Absatz 2 (neu): Die Besichtigung des Einzugsgebietes von Trinkwassergewinnungsgebieten ist ein Teil der Risikobewertung eines Einzugsgebietes, das den zuständigen Behörden obliegt. Dies sollte im Einklang mit den für den Vollzug des § 50 Absatz 5 WHG zuständigen Behörden geregelt werden.</p> <p>Absatz 3 (neu) Werden Veränderungen erkannt, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Rohwassers haben können, so hat die zuständige Behörde entsprechende Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Ergebnisse der Besichtigungen nach Absatz 1 und der Untersuchungen des Rohwassers nach Absatz 2 sind schriftlich oder auf Datenträgern zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zehn Jahre verfügbar zu halten und dem Wasserversorger Gesundheitsamt auf dessen Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Streichung: Eine Verlagerung der Besichtigungs- und Dokumentations-Pflicht der Gesundheitsämter in der Umgebung auf Wasserversorger wird abgelehnt, da Wasserversorger keine Rechte zum Begehen fremder Grundstücke haben. Ermächtigungsgrundlage für den Grundrechtseingriff fehlt. TW-RL sieht dies als Aufgabe der Mitgliedstaaten.</p> <p>Die Besichtigung von Schutzzonen dürfte nur auf den eigenen Grundstücken erfolgen oder nur dann auf fremden Grundstücken, wenn dies z.B. in einer Wasserschutzgebietsverordnung zugelassen wäre. Es muss auf jeden Fall eine Ermächtigungsgrundlage für den Grundrechtseingriff vorliegen.</p> <p>Die Besichtigung des Einzugsgebietes von Trinkwassergewinnungsgebieten ist ein Teil der Risikobewertung eines Einzugsgebietes, das den zuständigen Behörden obliegt, Dies sollte im Einklang mit § 50 Absatz 5 WHG geregelt werden.</p> <p>Konkretisierung des Wortes „Umgebung“ erforderlich. Das BMG ist im Entwurf von der Vorstellung ausgegangen, dass bundesweit Wasserschutzgebiete vorliegen. In etlichen Ländern liegen jedoch Wasservorranggebiete vor bzw. fehlen die Ausweisungen der Schutzgebiete. Dazu regelt der Entwurf, dass die Umgebung der Wasserfassungsanlage besichtigt werden soll. Eine Konkretisierung der Umgebung bezüglich ihrer Bedeutung für die Risikobewertung in Satz 2 erscheint daher sinnvoll.</p> <p>Eine Konkretisierung der Umgebung bezüglich ihrer Bedeutung für die Auswirkungen auf Trinkwasser ist erforderlich. Verweis fehlt, siehe Konkretisierungen in Landeswasserrechten.</p> <p>Umsetzung TW-RL in Verbindung mit der Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Die Untersuchung des Grundwassers im Einzugsgebiet ist Aufgabe der für die Umweltüberwachung</p>
----	---	--	--

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
		Absatz 4 (neu) Bei den Rohwasseruntersuchungen sind von der zuständigen Behörde zur Bewertung mikrobieller Gefährdungen in Bezug auf somatische Coliphagen die Regelungen nach § 36 zu beachten.	zuständigen Behörden. Laut TW-RL sollen den Wasserversorgern die Ergebnisse der Behörden zur Verfügung gestellt werden. Streichung. Begründung fehlt für die alleinige Bezugnahme auf § 36 und Hervorhebung als Indikator. Die plakative Hervorhebung somatischer Coliphagen im Rohwasser als Indikator für besondere Gefährdung ist nicht nachvollziehbar. Somatische Coliphagen sollten ähnlich behandelt werden wie Parameter C. perfringens bei oberflächenbeeinflussten Wässern. Eine mikrobielle oder virale Belastung des Rohwassers ist über das bestehende Indikatorprinzip sehr gut abgedeckt. Ein Auftreten von somatischen Coliphagen ohne weitere begleitende Indikatoren ist nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
73	§ 29 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen	Ergänzung: Bescheinigt der Hersteller die Anforderungen nach § 19, ist eine stichprobenhafte Kontrolle durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage ausreichend.	Konkretisierung und Klarstellung.
74	§ 30 Programm für betriebliche Untersuchungen Absatz 1	Änderung Überschrift: § 30 Programm für betriebliche Überwachung Absatz 1 Betreiber der folgenden Wasserversorgungsanlagen haben ein Programm für die betriebliche Kontrolle der Maßnahmen zur Risikobeherrschung (Eigenüberwachung) in Anlehnung an die DIN EN 15975-2 und nach Absatz 2 aufzustellen sowie durchzuführen (Programm für betriebliche Überwachung Untersuchungen): Das Untersuchungsprogramm für die betriebliche Überwachung Die betrieblichen Untersuchungen können beispielsweise Wasseranalysen, Prüfungen durch Inaugenscheinnahme sowie organisatorische Maßnahmen umfassen.	Klarstellung. Es wird eine Anregung zur betrieblichen Eigenüberwachung geregelt, keine behördliche Untersuchung der Aufbereitungsstufen durch die Behörden. Der gewählte Begriff „Untersuchungen“ ist missverständlich. Unklare Regelung für Vorlieferanten.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
75	Absatz 2	Ergänzung: „ Die Betreiber sollen die von den zuständigen Behörden gelieferten Ergebnisse und die Bewertung des Risikomanagements des Einzugsgebietes der Trinkwasserentnahme und die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage nach § 34 Absatz 1 berücksichtigen, sofern diese jeweils vorgeschrieben sind. “	Der Betreiber soll laut Entwurf dem GA die Ergebnisse und Bewertung des „Risikobasierten Ansatz“ (Risikobewertung und -management) für das Einzugsgebiet liefern. Dies steht im Widerspruch zur TW-RL und dem WHG. Der BDEW stellt hierzu fest, dass die Wasserversorgungsunternehmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz keine Überwachungs- und Bewirtschaftungspflichten in den Einzugsgebieten haben.
76	Absatz 5	(3) Die Regelungen zum Betriebsparameter Trübung in § 24 bleiben unberührt.	Streichung siehe § 24, Absatz 1 bis 4
77	§ 31 Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec. Absatz 1 Nummer 1a	Ergänzung: mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 Liter oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern,	Klarstellung. Hinweis: Das BMG schreibt analog zur TW-RL die Untersuchung von Legionella spec. vor, bewertet jedoch nicht die Legionella-Arten nach der Gefährdung für den Menschen als Schutzziel. Als Folge würden bei Überschreitungen bei „ungefährlichen“ Legionella-Arten dieselben aufwendigen Auflagen einschl. Ausnahmegenehmigung siehe auch § 51 wie bei L. pneumophila gelten. Dies ist unverhältnismäßig und dient nicht dem Gesundheitsschutz.
78	§ 32 Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe Absatz 1	Ergänzung: bei Auffälligkeiten	Klarstellung im Hinblick auf § 33

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
79	§ 34 Pflicht zur Durchführung von Bewertung und Risikomanagement Überschrift	Streichung Bewertung , Ergänzung: Risikobewertung	Umsetzung TW-RL. Der Begriff Bewertung ist zu unbestimmt.
80	Absatz 1	Ergänzung: Absatz 1: Die Risikobewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets von Wassergewinnungsanlagen als Teil des gesamten Einzugsgebietes sind nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Abstimmung mit und von den zuständigen Behörden durchzuführen.	Doppelregelung vermeiden. Es sollte ein Hinweis in § 34 erfolgen, dass die Risikobewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt sind.
81	Absatz 2	Streichung Bewertung , Ergänzung: Risikobewertung Ausnahmen für Wasserversorgungsanlagen, die bis zu 100 Kubikmeter pro Tag bereitstellen, sind im Einzelfall zu prüfen, falls die Übergangsfrist nicht ausreicht.	Umsetzung TW-RL. „Risikomanagement“ und „risikobasierter Ansatz“ sollten in Anlehnung an die TW-RL zunächst in § 2 definiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Das Wort Risikobewertung sollte zur Umsetzung der TW-RL verwendet werden, der Begriff Bewertung ist zu unbestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass Risikomanagement und ein risikobasierter Ansatz sorgfältig entwickelt und aufgebaut werden müssen, weil es die Basis u.a. für Untersuchungspflichten ist. Dafür braucht es einige Vorbereitungszeit. Umsetzung Artikel 9 Absatz 6

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
82	Absatz 2 und Absatz 3	Fristen zum Risikomanagement einer Wasserversorgungsanlage sind nach § 50 Absatz 5 WHG abzustimmen.	Doppelregelung und Festlegung unterschiedlicher Fristen vermeiden. Es sind die Fristen zum Risikomanagement des Einzugsgebiets von Wassergewinnungsanlagen in der noch zu erlassenden separaten Verordnung auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu berücksichtigen und einheitlich zu regeln. Durch den Verzug eines Risikomanagements in Einzugsgebiet dürfen keine nachteiligen Anforderungen mit erhöhtem Betriebsaufwand für die Verantwortlichen des Risikomanagements gem. § 34 verbunden sein.

Anlage 2

83	Absatz 4	Ergänzung: „in Anlehnung an“ DIN EN 15975-2 Ergänzung: Bemerkung: Trinkwasserkonzepte und TSM-Prüfungen sind als Umsetzung von § 34 geeignet.	Der Umfang der Risikobewertung und des Risikomanagements sollte 1:1 aus der TW-RL übernommen werden. Risikobewertung und Risikomanagement nach den Vorgaben der DIN EN 15975-2 sind im Vergleich zu den Vorgaben der TW-RL verschärft und daher insbesondere für mittlere und kleiner Wasserversorgungsanlagen mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Personalaufwand verbunden. Doppelarbeit zu Trinkwasserkonzepten und TSM-Prüfungen, rechtliche Gleichstellung erforderlich. In Bundesländern werden von den Gesundheitsbehörden genehmigte Trinkwasserkonzepte von Kommunen verlangt. Wasserversorger haben teilweise eine darüber § 34 hinausgehende TSM- Prüfung abgelegt. Vor diesem Hintergrund stellt § 34 in vielen Bereichen eine Doppelarbeit und ein Doppelaufwand dar. Die in der DIN-EN 15975-2 festgelegten Anforderungen gehen über die Anforderungen der TW-RL hinaus. Entgegen der Ankündigung wurden weder vom Umweltbundesamt noch vom DVGW ein praxistaugliches und umsetzbares Modul insbesondere für mittlere und kleinere Wasserversorger vorgelegt. Die angekündigte Verordnung zur Risikobewertung steht noch aus und sollte 1:1 die Richtlinie umsetzen. Eine Möglichkeit zur Verlängerung der RAP bei Geltung der alten Grenzwerte wird begrüßt.
84	§ 35 Bewertung und Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage Überschrift Absatz 1	Streichung Bewertung , Ergänzung: Risikobewertung	Umsetzung TW-RL Es ist zu prüfen, ob und wie der Ordnungsgeber die Qualifikation festlegt. Die Qualifikation sollte diskriminierungsfrei in einer Durchführungsverordnung geregelt werden.
85	Absatz 2 Nummer 1	1. Risiken berücksichtigen, die sich bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers aus Klimawandel,	Vollständige Umsetzung TW-RL erforderlich. Die Anforderungen der EU-Richtlinie wurden hier unvollständig aufgenommen. Der Gesundheitsaspekt fehlt und die Regelung für die zuständigen Behörden.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
		<p>Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben;</p> <p>1. Gefährdungen und Gefährdungsereignisse im Versorgungssystem identifizieren und die Risiken durch das zuständige Gesundheitsamt bewerten, die diese Gefährdungen und Gefährdungsereignisse durch die Verwendung von Trinkwasser für die menschliche Gesundheit darstellen können unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben.</p>	<p>Es sollte der übersetzte Text der EU-RL übernommen werden. Die Bewertung der Gefährdung und die Veranlassung von Maßnahmen in Einzugsgebieten obliegt als staatliche Aufgabe den zuständigen Behörden. Eine Regelung hierzu fehlt. Der BDEW stellt hierzu fest, dass die Wasserversorgungsunternehmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz keine Überwachungs- und Bewirtschaftungspflichten in den Einzugsgebieten haben und die Festlegung von Minderungsmaßnahmen gegen über den Verursachern ausschließlich den Behörden obliegen. Dies gilt auch für die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung. Vor diesem Hintergrund lehnt der BDEW eine Verlagerung und Festlegung der überwachungs- und ordnungsrechtlichen Pflichten und Festlegung der Minderungsmaßnahmen der Verursacher ab.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			
86	Nummer 2 Nummer 4 Nummer 7	Ergänzung: für die Anlagen zu regeln, soweit dies nach § 50 Absatz 5 WHG erforderlich ist	Konkretisierung. Es ist sicherzustellen, dass § 50 (5) WHG eine ausreichende / zutreffende Rechtsgrundlage zum Erlass einer Verordnung zum Risikomanagement des Einzugsgebietes ist.

Anlage 2

<p>87</p> <p>§ 36 Somatische Coliphagen</p> <p>Absatz 1</p>	<p>Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für die Bewertung nach § 34 Absatz 1 das Rohwasser auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen zu untersuchen. Diese Untersuchung umfasst vier repräsentative Untersuchungen im Abstand von jeweils etwa drei Monaten sowie mindestens zwei anlassbezogene Untersuchungen bei ungewöhnlichen Wetterverhältnissen, wie Starkregen oder Trockenheit.</p> <p>Aufnahme des Parameters Somatische Coliphagen in die Anlage 3 Teil I Indikatorparameter</p> <p>Grenzwert/Anforderung: 50 pfu/100 ml</p> <p>mit der Bemerkung: Dieser Parameter muss im Rohwasser nur bestimmt werden, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser nachweislich beeinflusst wird.</p> <p>Die Untersuchungspflicht wird ausgesetzt, solange noch kein standardisiertes Untersuchungsverfahren vorliegt.</p>	<p>Streichung der pauschalen Regelung § 36 Absatz 1. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb somatische Coliphagen unreflektiert und ohne Betrachtung der Rohwasserquelle in allen Rohwässern pauschal untersucht werden sollten. Ablehnung für Grundwasser. Der Umfang der Untersuchungspflicht ist bei dem Parameter zu überprüfen, insbesondere der Umfang der Untersuchungen des Rohwassers. Klärung, welche Rohwässer dies betrifft, ist erforderlich. Eine Definition der „anlassbezogenen“ Untersuchungen fehlt. Mit der aktuellen Formulierung wird eine Untersuchungspflicht im Rohwasser für alle WVU generiert. Eine Erstuntersuchung bei oberflächenwasserbeeinflussten Rohwässern ist zielführender. Ausdehnung der Untersuchung auf Grundwasser streichen, diese wäre nur im Einzelfall aufgrund besonderer Gegebenheiten erforderlich. Erkenntnisse der Forschungsprojekte einbeziehen. Vollzugsprobleme werden auch erwartet, da für den Parameter kein Wert für Trinkwasser vorliegen. Der Aufbau von (zertifizierten) Laborkapazitäten ist in dem vorgeschlagenen Zeitraum unrealistisch. Aus der Anmerkung zum §36: „Somatische Coliphagen sind Viren, die E. coli befallen und enteralen Viren zum Teil in Größe und Struktur ähneln.“ Das bewährte Indikatorprinzip ist ein geeignetes Mittel, um eine mikrobielle Belastung eines Rohwassers feststellen und überwachen zu können. In einem mikrobiell einwandfreien Wasser, wie es für viele Grundwässer der Fall ist, werden sich somatische Coliphagen ebenso wenig nachweisen lassen wie E. coli. Für Grundwässer ist die aktuelle Formulierung überzogen.</p> <p>Die Umsetzung der Untersuchung auf somatische Coliphagen sollte, wie Radioaktivität nach § 14a</p>
--	---	---

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			TrinkwV (a.F.) über einen Leitfaden oder eine UBA- Empfehlung abgedeckt werden, mit Erkenntnissen aus den laufenden Forschungsprojekten und einen Verweis auf das DVGW-Arbeitsblatt W 254.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
88	Absatz 2	Ergänzung: Wird bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder bei weiteren Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen eine Überschreitung des Referenzwerts für den Indikatorparameter somatische Coliphagen nach Anlage 3 Teil III festgestellt, so hat der Betreiber die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen, zu bewerten und sicherzustellen , so hat die zuständige Behörde zu bewerten , ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch andere als die in Anlage 1 und Anlage 3 Teil I und II genannten Mikroorganismen zu besorgen ist.	Streichung oder Regelung aussetzen bis eine methodische Klärung erfolgt ist. Die Bewertung der Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen mit Blick auf die menschliche Gesundheit zu bestimmen, obliegt den Gesundheitsbehörden. Die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren ist nach der Liste § 20 zu regeln. Eine geeignete und standardisierte Methodik zur Untersuchung der Eliminationsleistung für den Vollzug der TrinkwV liegt nicht vor. Die angegebene ISO 10705-3 („Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen“) liefert dazu keine konkreten Vorschriften.
89	§ 38 Verfahren zur Entscheidung über den Vorschlag Absatz 1	Ergänzung: „Das Gesundheitsamt hat nachzuweisen, dass die Aufbewahrung der Daten der kritischen Infrastruktur Wasser ordnungsgemäß ist.“	IT-Regelung wird nicht beachtet. Zu UP-KRITIS relevanten Daten gehören Maßnahmenpläne und Aufbereitungsabläufe. Die IT-Vorschriften geben vor, dass die Aufbewahrung der Daten nach den IT-Regelungen bei den Gesundheitsämtern gesichert sein muss. Der Wasserversorger muss diesen Zustand vor der Übersendung der Daten an das zuständige Gesundheitsamt nachweisen können vor der Übermittlung der Daten.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
90	Absatz 4 und 5	Ergänzung: Die Frist für die Zustimmung der Gesundheitsämter zur Genehmigung der Dokumentation beträgt zwei Wochen. Alternativ könnte eine Annahme geregelt werden,	Fehlende Planungssicherheit für Wasserversorger, daher sollte eine Frist für die Zustimmung geregelt werden.
91	§ 39 Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle Absatz 1	(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probenahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage kann diese Untersuchungen auch in einer eigenen zugelassenen Untersuchungsstelle durchführen. Ein Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörige Probenahme erstrecken.	Die vorgeschlagene Regelung verkennt die Praxis. Kleinere Labors sind oft nicht in der Lage Spezialanalytik (PBSM, PFAS, HAA-5 etc.) zu analysieren. Dies hätte zur Folge, dass die Analytik an ein externes Labor nur dann vergeben werden könnte, wenn dieses auch die Probenahme selbst durchführt. Ein Überbringen der Proben, sowie eine Untervergabe an ein anderes Labor ist dann nicht mehr möglich. Erschwert die Untersuchungen auf somatische Coliphagen oder PFAS.
92	Absatz 2	(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage eine nach § 24 vorzunehmende Untersuchung der Trübung mit Messgeräten durchführen. Die Messgeräte sind nach Herstellerangaben zu betreiben und zu warten und in eine betriebsinterne Qualitätssicherung einzubeziehen.	Streichung: Doppelregelung zu § 24, Abs. 1 bis 4

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
93	Absatz 3	Ein Untersuchungsauftrag an eine zugelassene Untersuchungsstelle muss sich auch auf die Durchführung der Probennahme für die jeweilige Untersuchung erstrecken.	Streichung, Doppelregelung zu § 39 Absatz 1 Dies würde bedeuten, dass nur Mitarbeiter des Untersuchungslabors die Probennahme durchführen könnten. Beschränkung zu hinterfragen, bes. in Corona-Zeiten. Auch das Personal des Wasserversorgers sollte als Probenehmer der zugelassenen Untersuchungsstelle tätig sein können.
94	Absatz 4 Nummer 2	eine Überschreitung Erreichen des in § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec. sowie die erfolgte Anzeige nach § 53 Absatz 1 an das zuständige Gesundheitsamt und...	Überschreitung liegt nicht vor, Technischer Maßnahmenwert soll nicht angewendet werden.
95	§ 40 Zugelassene Untersuchungsstellen Absatz 1 und Absatz 2	Ergänzung: Die bisherigen Zulassungen gelten fort. Die Regelungen und die geplante Verordnung sind diskriminierungsfrei auszugestalten.	Nationale Verschärfung, keine Vorgabe EU-TW-RL. Die aufgrund von § 38 Abs. 1 S.1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erlassene Verordnung existiert noch nicht. Bisher erteilte Zulassungen sollten fortbestehen, da es sonst keine zugelassenen Untersuchungsstellen gibt. Ein Ausschluss von vorhandenen zugelassenen Laborkapazitäten der Wasserversorger würde die Umsetzung und Einhaltung der TrinkwV erschweren.
96	§ 42 Probennahmeverfahren Absatz 1	Streichung Wasser , Ersatz durch: Trinkwasser.	Umsetzung TW-RL, es geht nicht um alle Wasserarten.

Anlage 2

<p>97</p>	<p>Absatz 4 Absatz 5</p>	<p>Streichung: „gestaffelte Stagnationsbeprobung“, Ersatz durch „Zufallsstichprobe“.</p> <p>Ersatz: Zur Untersuchung des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation auf die chemischen Parameter Blei, Kupfer und Nickel sind Proben zu entnehmen, die für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch die Verbraucher repräsentativ sind. Dazu kann eine gestaffelte Stagnationsbeprobung wird die Probe als Zufallsstichprobe nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ erfolgen entnommen. Liegt ein Verdacht einer materialbürtigen metallenen Kontamination an einer bestimmten Entnahmestelle vor, so kann die gestaffelte Stagnationsprobe zur Ermittlung der Kontaminationsquelle herangezogen werden.</p>	<p>Umsetzung TW-RL. Der Änderungsvorschlag entspricht der TW-RL, den Empfehlungen des Umweltbundesamtes „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel (Probennahmeempfehlung)“ vom 18. Dezember 2018 und „Beurteilung materialbürtiger Kontaminationen des Trinkwassers“ vom 13. Mai 2014.</p> <p>Die Stagnationsbeprobung stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand für Betreiber der Trinkwasserinstallation dar. Bei einer Stagnationsbeprobung müssen die Entnahmestellen mindestens zweimal vom Labor untersucht werden und die Entnahmestellen z.B. in der Küche wären jeweils für 2-4 Stunden gesperrt. Sie kann angemessen sein, wenn ein Verdacht einer materialbürtigen Kontamination vorliegt.</p> <p>§ 42 Abs. 4 des Referentenentwurfs verfolgt das Ziel repräsentative Messwerte für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch die Verbraucher zu ermitteln. Die Zufallsstichproben werden als geeignetes Verfahren angesehen, da sie die zufällige Nutzung des durch den Verbraucher widerspiegelt.</p> <p>Bei einem Verdacht einer materialbürtigen metallenen Kontamination kann die gestaffelte Stagnationsprobe zur Ermittlung der Kontaminationsquelle eingesetzt. Mit diesem Verfahren werden 3 Messwerte ermittelt, die eine Bewertung der Armatur, der Trinkwasserinstallation und des vom Versorger gelieferten Trinkwasser zulassen. Für die Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Trinkwasseraufnahme auf der Grundlage dieser drei Messwerte existiert kein anerkanntes Verfahren.</p>
-----------	------------------------------	---	--

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.			Die EU-TW RL gibt in Anhang II, Teil D vor: „2. Die Probenahme an den Stellen der Einhaltung genügt folgenden Anforderungen: Die Proben zur Kontrolle der Einhaltung von bestimmten chemischen Parametern, vor allem Kupfer, Blei und Nickel werden ohne Vorlauf an der Zapfstelle des Verbrauchers entnommen. Zu einer zufälligen Tageszeit wird eine Probe von einem Liter entnommen.“ Alternative Verfahren mit einer vorgegebenen Stagnationszeit können nur angewendet werden, wenn es hierdurch nicht zu weniger Überschreitungen kommt. Eine gestaffelte Stagnationsprobe (systemische Untersuchung) ist nicht vorgegeben.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
98	§ 43 Untersuchungsverfahren Absatz 1 Nummer 6 für Legionella spec,	Gleichrangigkeit herstellen. Konkretisierung DIN 11731:2008-06.	Fra.bo- Urteil.
99	Nummer 7 für somatische Coliphagen	Streichung der Norm , nicht geeignet zur Validierung, Verfahren fehlt	Norm ist fehlerhaft und unvollständig. Vollzugsprobleme sind vorprogrammiert. Teil 3 der Norm, der z.B. die Validerung festlegen soll, enthält keine Angaben zu Vorgaben und Verfahren. Teil 1 enthält keine Hinweise für die Labore zur Konzentrierung der somatischen Coliphagen, die jedoch benötigt werden. Fehlende Vorgaben in ISO 10705 -2 und 3, nicht standardisiertes Verfahren. In Kapitel 1 (Scope) der Norm wird dies bestätigt: „ <i>This part of ISO 10705 does not give specific details of concentration methods</i> “. Aber gerade diese braucht das Labor, um die Untersuchung im Sinne der TrinkwV durchführen zu können. Alle anderen aufgeführten Normen beinhalten konkrete Verfahren. DIN EN ISO 10705-2 und ISO 10705-3 sollten dringend überprüft werden, technisch-wissenschaftlicher Stand ist nicht ausreichend.

Anlage 2

100	Absatz 6 Nummer 1 a) Calcitlösekapazität	Gleichrangigkeit anderer Regelwerke sicherstellen	<p>Der BDEW fordert, dass im Entwurf mit Blick auf das sogenannte „Fra.bo-Urteil“ des EuGH die Anwendung anderer Regelwerke in § 3 ff. nicht ausgeschlossen wird.</p> <p>Im Entwurf werden bestimmte Regelwerke der DIN und ISO explizit benannt, die zur Umsetzung verpflichtend angewendet werden sollen. Dabei werden andere europäische Regelwerke ausgeschlossen. Beispiele dafür sind § 43, Absatz 6 Nummer 1 a) Calcitlösekapazität die Bezugnahme auf die DIN 38404-10, in § 3 Absatz 1 Nummer 21 auf die ISO-10705-3 oder in der amtlichen Begründung zu § 18 Nummer 2, auf die DIN 1988-200 oder in §19 Absatz 3 auf das DVGW Arbeitsblatt W 204.</p> <p>Der Europäische Gerichtshof sah nach seinem Urteil vom 12. Juli 2012 in der Rechtssache C-171/11 Fra.bo als erwiesen an, dass in der gesetzlichen Vermutung des Paragraphen 12 Absatz 4 Satz 3 der AVBWasserV, wonach Produkte mit DIN-DVGW- oder DVGW-Zeichen dem nationalen Recht entsprechen, verbunden mit der marktbeherrschenden Stellung eines Zertifizierers und dem faktischen Stellenwert des Prüfzeichens für die Vermarktung in Deutschland, eine faktische Befugnis des Zertifizierers, den Zugang von Erzeugnissen zum deutschen Markt zu regeln. Die Herbeiführung einer solchen Befugnis ist seitens des Ordnungsgebers jedoch nicht beabsichtigt. Da für Produkte und Geräte im nach wie vor nicht harmonisierten Trinkwasserbereich keine CE-Kennzeichen gelten, wurden die Vermutungsregelungen komplett gestrichen.</p>
101	Nummer 1c Geruch	Streichung Geruch: DIN EN 1622	<p>Anwendung nur nach Befunden oder Auffälligkeiten Eine qualitative Untersuchung nicht erforderlich, es erfolgt erst bei Befunden oder Auffälligkeiten eine Prüfung nach DIN EN 1622. Die qualitative Untersuchung nach Anhang C der Norm ist</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			geeignet einen für den Verbraucher annehmbaren Geruch zu attestieren und anormale Veränderungen auszuschließen, A.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.			
102	§ 44 Niederschrift über das Untersuchungsergebnis Absatz 1 und Absatz 2	Ergänzung: „ Die betrieblichen Untersuchungsergebnisse sind von der Übermittlungspflicht ausgenommen. “	Wenn zusätzlich als nationale Verschärfung alle Ergebnisse der betrieblichen Untersuchungen dem Gesundheitsamt übersandt werden sollten, wäre dies ein erweiterter Aufwand für Betreiber und Gesundheitsämter.

Anlage 2

<p>103</p> <p>§ 45 Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer und Verbraucher</p> <p>Absatz 1</p>	<p>Definition Anschlussnehmer ist unklar Konkretisierung der Pflichten für Vorlieferanten</p> <p>Ergänzung: Vorlieferanten sind von der Pflicht ausgenommen.</p>	<p>Konkretisierung der Pflichten von Vorlieferanten ist erforderlich. Vorlieferanten oder überregionale Versorger können nicht unmittelbar Informationen den Verbrauchern/Endkunden und betroffenen Anschlussnehmer zur Verfügung stellen. Diese können ihre Informationen nicht unmittelbar und zielgerichtet den Endverbrauchern oder betroffenen Anschlussnehmern zur Verfügung stellen.</p> <p>Dem Vorlieferanten ist nicht bekannt, an welche Endkunden der Wasserversorger vor Ort oder Anschlussnehmer das von ihm gelieferte Wasser weiterverteilt, ob und wie es aufbereitet und oder gemischt wird usw.</p> <p>Preisinformationen zwischen Vorlieferant und Weiterverteiler stehen als Betriebsgeheimnisse dem Endverbraucher nicht zur Verfügung. Die Veröffentlichung des Preises eines Vorlieferanten macht keinen Sinn, da der Vorlieferantenpreis nur eine Preiskomponente des Wasserpreises ist.</p> <p>Von daher ist diese Information für den Verbraucher nicht zielführend, vielmehr sogar irritierend. Im Übrigen sind diverse Verträge der Wasserwirtschaft gem. §§ 31, 31a GWB bei der jeweiligen Kartellbehörde meldepflichtig.</p> <p>Der Vorlieferant kann auch nicht den Endkunden mit Empfehlungen informieren, dies ist die Aufgabe des Wasserversorgers vor Ort in den Kommunen.</p> <p>Ungenauere Regelung der betroffenen Anschlussnehmer. Unklare Formulierung bezüglich der Informationsweitergabe auch bei Vermietern. Das Zugänglichmachen von Informationen ist zu konkretisieren. Der Datenschutz von Einzelergebnissen ist auch zu klären gegenüber Nicht-Kunden.</p>	<p>Die Richtlinie sieht in Artikel 17 auch andere Informationswege als geeignet an. Die Begrenzung auf Internetbasierte Informationspflichten stellt eine</p>
<p>104</p> <p>§ 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher</p>	<p>Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage informiert die Verbraucher bspw. über das</p>		

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
	Absatz 1 Nummer 1	Internet in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise über Name und Anschrift des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, das Wasserversorgungsgebiet, die Anzahl der versorgten Personen , das Wassergewinnungsverfahren und über die angewandten Verfahren der Wasseraufbereitung einschließlich der eingesetzten Aufbereitungsstoffe und der angewandten Desinfektionsverfahren,	nationale Verschärfung dar. Eine Sicherstellung bis zum 12.1.2023 ist unrealistisch. Längere Übergangsfrist. Ablehnung der Angabe der Anzahl der versorgten Anwohner aus Sicherheitsgründen. Wasserversorgung ist eine kritische Infrastruktur. Nationale Verschärfung. In der EU-RL wird die Information über die versorgten Personen nicht gefordert.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
105	Absatz 1 Nummer 2	2. die aktuellsten repräsentative Untersuchungsergebnisse und die jeweilige Untersuchungshäufigkeit nach dem Untersuchungsplan für die mikrobiologischen und chemischen Parameter sowie Indikatorparameter zusammen mit dem jeweiligen Grenzwert,	Die Qualitäts-Information sollten repräsentativ sein. "Aktuellste Daten" sind laut TW-RL nicht erforderlich.
106	Absatz 1 Nummer 5 und 6	Klärung der zur Verfügung-Stellung der Daten Kritischer Infrastrukturen der Wasserversorgung. Ablehnung der vollständigen Offenlegung. Konkretisierung der Informationen nach § 35 Absatz 3 Ziffer 7 erforderlich. Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit muss vom Gesundheitsamt erfolgen. Umsetzung mit Moratorium bis zum 12.1.2026 erforderlich. Konkretisierung der Gesundheitshinweise auf Situationen, wo eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorliegt. Abstimmung der gesundheitshinweise mit den zuständigen Gesundheitsämtern erforderlich.	Klärung der gesundheitlichen Hinweise. Dies ist nicht Aufgabe der Wasserversorger, sondern der zuständigen Gesundheitsbehörden. Keine Übernahme staatlicher Tätigkeiten durch Wasserversorger. Die Richtlinie sieht in Artikel 17 auch andere Möglichkeiten vor. Die Begrenzung auf die Internetbasierten Informationspflichten stellt eine nationale Verschärfung dar. Eine Sicherstellung bis zum 12.1.2023 ist unrealistisch , daher die Forderung einer längeren Übergangsfrist für die internetbasierte Übermittlung der Informationen.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
107	Absatz 2	(2) Der Betreiber einer oder mehrerer Wasserversorgungsanlagen, die einzeln oder in der Summe mindestens 10.000 Kubikmeter Trinkwasser pro Tag bereitstellen oder an mindestens 50.000 Personen Trinkwasser abgeben, informiert die Verbraucher über das Internet jährlich in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise über,	Formulierung streichen. Erläuterung, was unter „benutzerfreundlich“ und „verbrauchergerecht“ zu verstehen ist, wäre hilfreich. Aktuelles und geeignetes Material ist als Formulierung zu bevorzugen.
108	Absatz 2 Nummer 3	die Struktur der Gebühren oder der Preise pro Kubikmeter Trinkwasser inklusive der fixen und variablen Kosten sowie über Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum [nach § 50 Absatz 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes] und	Der Referentenentwurf TrinkwV geht offensichtlich davon aus, dass „Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum“ in die Gebühren bzw. Preise einfließen. Dies ist nicht der Fall. Die Begründung des Entwurfs stellt in diesem Sinne ausdrücklich darauf ab, dass die Vorschrift für Verbraucher (umfassend) Aufschluss über die Zusammensetzung der Trinkwassergebühren bzw. –preise liefern soll.
109	Absatz 3	Änderung: „im Einzelfall“	Verhältnismäßigkeit siehe Kosten und Personalaufwand.
110	Absatz 4	Streichung: zehn Jahre , Änderung: drei Jahre	Verhältnismäßigkeit. TW-RL schreibt diesbezüglich nichts vor.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
111	§ 48 Klärung der Ursachen und Abhilfemaßnahmen durch den Betreiber	Änderung: Die zuständige Behörde kann auch § 50 Absatz 5 WHG Maßnahmen zur Abhilfe beim Verursacher anordnen.	Der Betreiber kann i.d.R. nur technisch reagieren. Es fehlt jedoch der Verweis auf die Verpflichtung der zuständigen Behörden, Maßnahmen zur Abhilfe beim Verursacher anzuordnen. Eine Ermächtigungsgrundlage dafür ist im Wasserrecht vorhanden und sollte dort für die Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die Trinkwasserverordnung geregelt werden.
112	Absatz 5	Änderung: Wird der am Ausgang des Wasserwerks einzuhaltende Grenzwert, der für einen der Parameter Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren (HAA-5) oder Trihalogenmethane (THM) in den Bemerkungen in Anlage 2 Teil II festgelegt ist, überschritten, so muss der Betreiber der Wasserversorgungsanlage umgehend Untersuchungen unverzüglich weitere Untersuchungen in dem vom Ausgang des Wasserwerks entferntesten Teil des Verteilungsnetzes einleiten durchführen, um sicherzustellen, dass der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert eingehalten wird. Wird der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert ebenfalls überschritten, gelten die Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2.	Praxistauglichkeit sicherstellen. Durchführung und Ort der Untersuchungen sind nicht immer „unverzüglich“ erreichbar. Weiterhin ist nicht immer sichergestellt, dass es im entferntesten Teil des Verteilungsnetzes geeignete Probenahmestellen gibt, bzw. auch dass diese immer zugänglich sind.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.			
113	§ 49 Abgabeverbot	Ergänzung in Absatz 2 Nummer 4: „und/oder technische Maßnahmenwerte festgelegt wurden, die nicht angewendet werden müssen“.	Klarstellung.
114	§ 50 Maßnahmenplan des Betreibers Absatz 1 Nummer 1	Änderung: hat in einem Maßnahmenplan bis zum 12.1.2026..., wie in dem Fall..., die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung als Ersatz für die unterbrochene Wasserversorgung zu erfolgen hat Diese Verpflichtung gilt nicht für Vorlieferanten.	Nationale Verschärfung: Ohne Nachweis oder Aufzeigung/Feststellung einer konkreten Gefährdung werden ab dem 12.1.2023 Angaben zur Umstellung auf eine andere Versorgung und/oder ein Ersatzwasserkonzept verlangt. Verpflichtung für Vorlieferanten streichen. Unverhältnismäßig und in dem Zeitraum bis zum 12.1.2023 mit Verträgen bzw. Genehmigungen nicht umsetzbar.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
115	§ 51 Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec. Absatz 1	Änderung: Wird in einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage der technische Maßnahmenwert der Anlage 3 Teil II für den Parameter Legionella spec. Überschritten erreicht , so hat der Betreiber unverzüglich... 2. eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung - Maßnahmen bei Erreichen Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ des Umweltbundesamts zu erstellen und ...	Umformulierung zur Einhaltung der Anforderungen gem. TW-RL (<1000 Leg/1000 ml) und gleichzeitig dem (juristischen) Gebot die Formulierung „<100 Leg/100 ml“ für den Technischen Maßnahmenwert. Der Technische Maßnahmenwert braucht nicht eingehalten werden.
116	§ 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder des technischen Maßnahmenwerts Überschrift	Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwertes	Umformulierung zur Einhaltung der Anforderungen gem. Umsetzung der TW RL (<1000 Leg/1000 ml) und gleichzeitig dem (juristischen) Gebot die Formulierung „<100 Leg/100ml“ für den Technischen Maßnahmenwert nicht anwenden zu wollen.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
117	Absatz 4	<p>Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage setzt die betroffenen Verbraucher in Bezug auf den Parameter Legionella spec.</p> <p>1. über Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die erforderliche Maßnahmen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 darstellen können undüber das Ergebnis der Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 und</p> <p>2. über das Ergebnis der Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 2über Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die erforderliche Maßnahmen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 darstellen können,</p> <p>unverzüglich nach Erhalt dieser Informationen in Kenntnis</p>	<p>Das BMG schreibt analog zur TW-RL die Untersuchung von Legionella spec. Zwar vor, unterscheidet jedoch nicht die Legionella-Arten nach der Gefährdung für den Menschen. Als Folge würden bei Überschreitungen bei „ungefährlichen“ Legionella- Arten dieselben aufwendigen Auflagen einschl. Ausnahmegenehmigung siehe auch § 51 wie bei L. pneumophila gelten. Dies ist unverhältnismäßig und dient nicht dem Gesundheitsschutz.</p> <p>Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Risikoabschätzung sollten keine Informationen erhalten, die eine Gefährdung der Trinkwasseranlage bedingen könnten.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
118	§ 53 Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec. Absatz 1	Änderung: Stellt eine zugelassene Untersuchungsstelle bei einer Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 oder § 51 Absatz 1 Nummer 1 eine Überschreitung das Erreichen des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts fest, so ist sie verpflichtet, dies festgestellte Überschreitung unverzüglich dem für die Überwachung der Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.	Umformulierung zur Einhaltung der Anforderungen der TW-RL (<1000 Leg/1000 ml) und gleichzeitig dem (juristischen) Gebot die Formulierung „<100 Leg/100ml“ für den Technischen Maßnahmenwert nicht anwenden zu wollen.
119	Absatz 2 Nummer 5	... alle Ergebnisse der von dem Erreichen des Technischen Maßnahmenwerts der Überschreitung nach Absatz 1 betroffenen Untersuchungen und...	Umformulierung zur Einhaltung der Anforderungen der TW- RL (<1000 Leg/1000 ml) und gleichzeitig dem (juristischen) Gebot die Formulierung „<100 Leg/100ml“ für den Technischen Maßnahmenwert nicht anwenden zu wollen.
120	Absatz 2 Nummer 6	die Bestätigung, dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage und die gegebenenfalls in seinem Auftrag handelnde Person über die Erreichung Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec. informiert wurde.	Umformulierung zur Einhaltung der Anforderungen der TW- RL (<1000 Leg/1000 ml) und gleichzeitig dem (juristischen) Gebot die Formulierung „<100 Leg/100ml“ für den Technischen Maßnahmenwert nicht anwenden zu wollen.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
121	Absatz 5	Das Umweltbundesamt kann bestimmen, dass für die Meldung nach Absatz 4 einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind. Das Umweltbundesamt legt ein einheitliches Format (Schnittstelle) für die elektronische Datenübermittlung der Meldung nach Absatz 4 fest, um den organisatorischen Aufwand für die zuständigen Gesundheitsämter so gering wie möglich zu halten.	Die Meldung sollte von den zuständigen Gesundheitsämtern an das Umweltbundesamt geleitet werden, eine Doppelmeldung der Untersuchungsstellen wird nicht befürwortet, dies bedeutet für die untersuchungsstellen eine zusätzlich hohen bürokratischen Aufwand. Vorgabe RW-TL fehlt. Das UBA sollte ein einheitliches Format auflegen, um den organisatorischen Aufwand für die Gesundheitsämter zu verringern.
122	§ 54 Überwachung durch das Gesundheitsamt Absatz 5 § 55 Überwachungsplan des Gesundheitsamts	Überwachungsprogramm: Überwachungsplan	einheitliche Terminologie

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
123	§ 65 Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde Absatz 1 Absatz 2 Absatz 3	Ergänzung: „Die zuständigen Behörden werden verpflichtet, zur Abwehr weiterer Gefährdungen der Wassergewinnung Maßnahmen gegen die Verursacher der Belastungen in den Versorgungsgebieten in Absprache mit den Wasserversorgern festzulegen. Die Wasserversorger sind über die festgelegten Maßnahmen in den Versorgungsgebieten zu informieren.“	Nicht ausreichende Vorgabe. Umsetzung TW-RL und im Einklang mit den Vorgaben des WHG. Zur Vermeidung einer Belastung sollten die zuständigen Behörden in Absprache mit den betroffenen Wasserversorgern die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Verursachern festlegen. Die Wasserversorger sollten über die Maßnahmen von den Behörden verpflichtend informiert werden.
124	§ 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter Absatz 3	„Das zuständige Gesundheitsamt hat die EU-Kommission über die zweite Genehmigung schriftlich zu informieren.“	Umsetzung TW-RL: Informationspflicht fehlt.
125	§ 67 Information der betroffenen Verbraucher Absatz 1	Das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde hat, gegebenenfalls durch Anordnung, die Einhaltung der Informationspflichten des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage bei der Überschreitung von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder beim Erreichen des technischen Maßnahmenwerts nach § 52 Absatz 1 bis 4 sicherzustellen.	Umformulierung zur Einhaltung der Anforderungen der TW- RL (<1000 Leg/1000 ml) und gleichzeitig dem (juristischen) Gebot die Formulierung „<100 Leg/100ml“ für den Technischen Maßnahmenwert nicht anwenden zu wollen.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
126	§ 70 Bewertung von Trinkwasserinstallationen	Streichung: führt eine allgemeine Bewertung ... durch Ergänzung: kann in begründeten Einzelfällen ... durchführen	Doppelarbeit. Das UBA will künftig zusätzlich neben der ECHA auch die gesundheitlichen Risiken der Trinkwasserinstallationen bewerten und dafür zusätzliche Untersuchungen durchführen. Nach der TW-RL ist für die Bewertung der Werkstoffe und Materialien der Trinkwasserinstallation künftig die ECHA zuständig. Daher stellen diese zusätzlichen Untersuchungen, Anforderungen an Werkstoffe und Materialien sowie Maßnahmen eine nationale Verschärfung und Doppelarbeit dar. Die UBA-Maßnahmen sollten in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden können.
127	§ 73 Straftaten Absatz 1 Nummer 1	Streichung: nach § 49, Änderung: § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2.	Pauschales Abgabeverbot und Strafbewehrung bei Überschreiten von Indikatorparametern wären unverhältnismäßig. Unverhältnismäßig siehe am Beispiel der Betriebsparameter Eisen, Mangan und Kalk, die bei hohen Betriebsdrücken wegen hoher Nachfrage im Sommer oder bei einem außergewöhnlichem Feuerwehreinsatz auftreten können.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDEW	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
128	Anlage 3, Teil II Spezieller Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasserinstallation Überschrift	Ergänzung: „und Wasserverteilungsanlagen“	Die Überschrift „...für Anlagen der Trinkwasserinstallation“ bezieht sich auch auf § 51 Abs. 1, das heißt, auch auf Wasserverteilungsanlagen. Die Überschrift ist daher nicht passend. Klarstellung.
129	Spezieller Indikatorparameter Legionella spec.	Legionella spec. 99-100 /100 ml Alternativ: § 51 „ erreichen “ statt „überschreiten“	
130	Amtlicher Kommentar / Begründung zur TrinkwV S. 181 Zu Geruch (als TON)	Zu Geruch (als TON) Die bisherige quantitative Anforderung (TON ≤ 3) wurde gestrichen, da die Vergleichbarkeit, der durch akkreditierte Untersuchungsstellen ermittelten, qualitativen TON-Ergebnisse derzeit nicht gegeben ist. Es wird daher nur die qualitative Anforderung entsprechend Anhang I Teil C der TW-RL aufgestellt. Der Bezug auf die Parameter der Gruppe A wird entfernt.	Die Überschrift ist zu aktualisieren (TON streichen), da nach TW-RL nur noch die qualitative Untersuchung (im 1. Schritt) nach DIN EN 1622 Anhang C erforderlich ist. 1. Der letzte (3.) Satz ist missverständlich! Bitte präzisieren oder streichen!